

## Amtliches



### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Bebauungsplan 'Südlich der neuen Ortsdurchfahrt', 2. Änderung

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Südlich der neuen Ortsdurchfahrt, 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 19.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Südlich der neuen Ortsdurchfahrt, 2. Änderung“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Das Plangebiet für die 2. Änderung wird im nördlichen Bereich durch die „Leonberger Straße“ begrenzt (Flst.-Nr. 161). Westlich ist das Grundstück Flurstück Nr. 170 gebietsabgrenzend. Im Süden und Osten grenzen die Flurstücke Nr. 188, 390 und 171 an.

Die Fläche für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der neuen Ortsdurchfahrt“ beträgt ca. 2.190 m<sup>2</sup>. Maßgebend ist die Planzeichnung des Bebauungsplans mit der Plannummer 3.02 in der Fassung vom 20.09.2022.

Der Bebauungsplan, die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Südlich der neuen Ortsdurchfahrt, 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und § 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Friolzheim, 29.09.2022

gez. Michael Seiß, Bürgermeister

### Wir bitten um Beachtung

#### Wasserversorgung

#### 3. Abschlag 2022 für Wasser- und Abwassergebühren Am 30.09.2022 wird der 3. Abschlag für Wasser- u. Abwassergebühren fällig.

Die Abschläge 2022 wurden mit der Jahresendabrechnung 2021 festgesetzt.

Wir bitten Sie, die Zahlung rechtzeitig zur Fälligkeit anzuweisen. **Es werden keine Abschlagsmitteilungen versandt.** Gerne können Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, damit wir eine Abbuchung zu den Fälligkeitsterminen vornehmen können.

#### Turnusmäßiger Wechsel der Hauptwasserzähler

Hiermit möchten wir Sie über den turnusmäßigen Wechsel der Hauptwasserzähler informieren. Nach dem Bundeseichgesetz sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die Zähler nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszuwechseln. Wir haben die **Fa. U-SERV/ELTEL NETWORKS GmbH** in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Pforzheim mit dem Zählerwechsel beauftragt. **Alle Kunden, bei denen der Zählerwechsel ansteht, werden in den nächsten Tagen persönlich angeschrieben.** Der freie Zugang zum Hauptwasserzähler sollte jederzeit möglich sein.

### Verschiedenes

#### Landesvorstand remonstriert:

#### Belastungsgrenze überschritten – Kein „Weiter so“!

Im Rahmen seiner zweitägigen Sitzung in Sinsheim (Rhein-Neckar-Kreis) beschloss der Landesvorstand des Gemeindetags heute (22. September) ein Positionspapier mit einer klaren Botschaft: Angesichts der multiplen Krisen und der großen Zukunftsherausforderungen darf es kein „Weiter so“ geben. Der Landesvorstand benennt Grundvoraussetzungen für zukünftiges staatliches Handeln sowie Handlungsnotwendigkeiten für Bund und Land. „Die Kommunen befinden sich im Dauerkrisenmodus. Kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger haben in den vergangenen zehn Jahren fast ausschließlich Krisen erlebt und immer in gesamtstaatlicher Verantwortung gehandelt“, so Gemeindetagspräsident Steffen Jäger. Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Inflation, Wirtschaftskrise, Klimawandel. Diese multiplen Krisen müssen zeitgleich von den Städten und Gemeinden auf örtlicher Ebene und oftmals vom selben Personal gelöst werden.

„Zugleich stellen wir jedoch fest, dass über die letzten Jahre und Jahrzehnte von Bundes- und Landespolitik immer neue Leistungen und Rechtsansprüche zugesagt wurden und das Maß an Bürokratie zwischenzeitlich zu einer Komplexität führt, die kaum mehr zu bewältigen ist. Wir wiederholen heute, was wir bereits vor dem 24. Februar 2022 gesagt haben: Die Grenze der gesamtstaatlichen Leistungsfähigkeit ist überschritten. Die Belastungsgrenze in den Rathäusern ist erreicht. Allein die Sicherung des Ist-Zustands des kommunalen Leistungsportfolios erfordert heute einen Kraftakt. Wir können die großen Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Digitalisierung und nachhaltige Daseinsvorsorge nicht mit den bisherigen politischen Antworten hinbekommen. Es braucht eine klare